

Tennisclub Blau-Gelb Hamburg e. V.

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der am 10. Oktober 1971 gegründete und in das Vereinsregister unter der Nummer 7754 eingetragene Verein führt den Namen TENNISCLUB BLAU-GELB HAMBURG e.V.; er hat seinen Sitz in Hamburg.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Tennissports. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung des Tennissports auf Tennisplatz-Anlagen im Freien und ggf. in Tennishallen. Auch die Kooperation mit anderen gemeinnützigen Vereinen ist, sofern sie der Zweckerfüllung dient, ausdrücklich möglich.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Die Satzung gilt unbesehen ihrer sprachlichen Fassung für alle Geschlechter gleichermaßen.

§ 3 Aufnahme der Mitgliedschaft

Die Aufnahme erfolgt über die Einreichung des Mitgliedsantrags per E-Mail oder auf dem Postweg. Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre müssen die schriftliche Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters vorlegen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

§ 4 Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins setzen sich zusammen aus:

1. Ordentlichen Mitgliedern (aktive und passive Mitglieder) mit Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Jugendlichen Mitgliedern bis zum Erreichen des 18. Geburtstages; sie haben in der Mitgliederversammlung ab dem 14. Geburtstag ein Stimmrecht.

Mitgliedschaften können aus besonderen Gründen für Neu-Mitglieder zeitlich begrenzt werden.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch Austritt, der dem Vorstand bis zum 31. Dezember eines Jahres in Textform mitzuteilen ist.

Tennisclub Blau-Gelb Hamburg e. V.

2. durch Ausschluss seitens des Vorstandes

- a) bei Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte
- b) wegen unehrenhafter Handlungen
- c) wenn Beiträge und andere Zahlungsverpflichtungen für einen Zeitraum von einem Monat rückständig sind und diese Zahlungen nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach erfolgter Mahnung erfolgen
- d) wegen vereinsschädigenden Verhaltens.

Der Ausschluss ist dem Mitglied in Textform anzuzeigen. Das Mitglied kann binnen zwei Wochen nach Zugang des Ausschlussbeschlusses in Textform Widerspruch erheben. Über den Beschluss und den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der persönlich oder online erschienenen Mitglieder.

§ 6 Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag wird den Geldbedürfnissen des Vereins entsprechend in angemessener Höhe festgesetzt. Die Beitragsgruppen, Veränderungen der Mitgliedsbeiträge sowie möglicher Aufnahmegebühren werden vom Vorstand der Mitgliederversammlung vorgeschlagen, die darüber mit der einfachen Mehrheit der persönlich oder online erschienenen Mitglieder entscheidet. Die Mitgliedsbeiträge sind im ersten Quartal zu zahlen und können per SEPA-Basis-Lastschrift eingezogen werden. Der Vorstand ist während seiner Amtszeit von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung (MV)
2. Der Vorstand

Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Mitglieder mit einzelnen Aufgaben betrauen (z. B. Mannschaftsführer, Webseitenbetreuer, Marketingbeauftragter, Festausschuss).

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

Erster Vorsitzender // Zweiter Vorsitzender (wenn gewünscht) // Schatzmeister (wenn gewünscht)

Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB sind der erste und zweite Vorsitzende. Sowohl der erste als auch der zweite Vorsitzende können den Verein allein vertreten.

Die Mitglieder entscheiden auf der MV, ob der Vorstand aus ein, zwei oder drei Personen bestehen soll.

Der Vorstand führt seine Geschäfte ehrenamtlich. Jedes Vorstandsmitglied kann eine jährliche Ehrenamtspauschale erhalten. Die Ehrenamtspauschale kann nach textlicher Erklärung eines Vorstandsmitglieds als Aufwandsspende auf dem Vereinskonto bleiben. Über die Höhe der Ehrenamtspauschale entscheidet die MV mit einfacher Mehrheit.

Tennisclub Blau-Gelb Hamburg e. V.

Entsteht bei einer Abstimmung mit einfacher oder relativer Mehrheit ein Stimmengleichgewicht, entscheidet die mehrheitliche Stimme des Vorstands.

Der Vorstand bespricht sich mindestens zweimal pro Jahr und hält die Ergebnisse der Besprechung protokollarisch fest. Der Vorstand kann selbst entscheiden, ob er sich persönlich trifft, ob er eine Video-Konferenz abhält, oder ob er eine Audio-/Telefon-Konferenz abhält.

Die Mitglieder haben das Recht, sämtliche vorhandenen Vorstandsprotokolle und Tätigkeitsberichte des Vereins einzusehen. Es steht dem Vorstand frei, Vorstandsprotokolle und Tätigkeitsberichte seiner Amtszeit postalisch oder per E-Mail an interessierte Mitglieder zu versenden.

§ 9 Vorstandswahl und Abberufung des Vorstands

Die Mitglieder des Vorstands werden von der MV mit einfacher Mehrheit für zwei Jahre gewählt; bei mindestens zwei Kandidaten entscheidet die relative Mehrheit. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Ein Vorstandsmitglied bleibt bis zu seiner Abberufung oder bis zur Bestellung seines Nachfolgers im Amt.

Die Kandidatenvorschläge müssen spätestens eine Woche vor der MV in Textform beim Vorstand eingereicht werden.

Der erste Vorsitzende wird in geraden Jahren gewählt. Die übrigen Vorstandsmitglieder werden in ungeraden Jahren gewählt. Tritt ein Vorstandsmitglied bereits nach einem Jahr zurück oder wird abberufen, so ist der/die Nachfolger/in für ein oder drei Jahre zu wählen.

Scheidet einer der Vorsitzenden vor Ablauf der Amtsperiode aus, so kann der Andere das Amt bis zur kommenden MV übernehmen oder umgehend eine außerordentliche MV einberufen. Sollte sich bei dieser nächsten MV kein Nachfolger finden, so kann mit Zustimmung durch einfache Mehrheit der MV das Amt des gesetzlichen Vertreters im Sinne des § 26 BGB von dem verbliebenen Vorsitzenden ausgeübt werden.

Scheidet der Schatzmeister, welcher nicht gesetzlicher Vertreter im Sinne des § 26 BGB ist, vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, so kann ein Vorsitzender das Amt übernehmen, oder ein anderes bereitwilliges Mitglied bis zur nächsten MV mit der kommissarischen Wahrnehmung der Aufgaben beauftragt werden.

Die Abberufung von Vorstandsmitgliedern ist durch einen Beschluss einer MV mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen möglich; es müssen sich mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder an der Wahl beteiligt haben.

§ 10 Mitgliederversammlung (MV)

Die ordentliche MV findet jährlich mindestens einmal statt. Bei Bedarf können weitere außerordentliche MVen einberufen werden. Der Vorstand entscheidet, ob die MV als Präsenz-MV, als virtuelle MV oder einer Mischung aus beidem stattfindet. Die MV wird vom Vorstand oder einer von ihm ernannten Person geleitet.

Die MV beschließt über Anträge mit einfacher Mehrheit der persönlich oder online anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, soweit nicht in dieser Satzung oder kraft Gesetzes etwas anderes vorgeschrieben ist. Abstimmungen finden per Handheben statt. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem 14. Geburtstag. Auch die Wahl der Vorstandsmitglieder findet per Handheben statt.

Tennisclub Blau-Gelb Hamburg e. V.

Abwesende Mitglieder können ihr Stimmrecht auf ein anderes Mitglied übertragen; dies ist dem Vorstand spätestens am Versammlungstag um 12 Uhr per E-Mail mitzuteilen. Auf ein Mitglied dürfen maximal zwei Stimmen übertragen werden.

Dringlichkeitsanträge können auf einer MV nur zugelassen werden, wenn dies mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen wird. Anträge auf Abwahl des Vorstands sowie auf Auflösung des Vereins können nicht im Wege des Dringlichkeitsantrages gestellt werden.

Die MV beschließt auf Antrag mit einfacher Mehrheit über die Entlastung des Vorstandes.

Tritt während einer virtuellen MV bei einem Mitglied eine technische Störung auf, die nicht beseitigt werden kann, so wird die Störung als höhere Gewalt gewertet und die Teilnahme des Mitgliedes an der MV ist damit zunächst beendet. Wieviel Zeit dem Teilnehmer zur Beseitigung eingeräumt wird, liegt im Ermessen des Versammlungsleiters. Sollte sich der Teilnehmer nach Beseitigung der Störung erfolgreich neu einwählen können, so ist er für mögliche spätere Entscheidungen wieder abstimmungsberechtigt.

Die virtuelle MV wird vorwiegend als Audio-Versammlung durchgeführt, um Bandbreitenproblemen aus dem Weg zu gehen; zudem soll kein Mitglied zu einer Video-Darstellung gezwungen werden. Von der MV wird in der Regel ein Tonmitschnitt aufgenommen, um damit die Protokollerstellung zu erleichtern.

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die MV wird durch den ersten oder zweiten Vorstandsvorsitzenden mindestens zwei Wochen vor dem Tag der MV in Textform unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der Rechenschaftsberichte des Vorstands sowie des Prüfberichts der Rechnungsprüfer an die letzte dem Verein von dem Mitglied bekannt gegebene E-Mail-Adresse einberufen. Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen der E-Mail-Adresse oder der Kontoverbindung dem Verein unverzüglich mitzuteilen.

Zu beschließende Anträge, Wahlvorschläge und Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der MV beim Vorstand per E-Mail eingereicht werden. Die endgültige Tagesordnung sowie die eingereichten Anträge und Wahlvorschläge werden den Mitgliedern spätestens drei Tage vor der MV per E-Mail mitgeteilt.

Die virtuelle MV erfolgt durch Einwahl der Teilnehmer in einen virtuellen Konferenzraum. Lädt der Vorstand zu einer virtuellen MV ein, so teilt er den Mitgliedern spätestens eine Stunde vor Beginn der MV per E-Mail die Einwahldaten für die virtuelle MV mit. Die teilnehmenden Mitglieder haben dafür zu sorgen, dass die technischen Voraussetzungen für eine Teilnahme erfüllt sind.

Jede ordnungsgemäß einberufene MV ist beschlussfähig.

Eine außerordentliche MV ist innerhalb von vier Wochen einzuberufen, wenn die Einberufung

1. mindestens von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich oder
2. von einem gemäß § 5 ausgeschlossenen Mitglied schriftlich verlangt wird.

§ 12 Versammlungsprotokoll

Die MV wird von einem Vorstandsmitglied oder von einem assistierenden Mitglied protokolliert. Mindestens einer der beiden Vorsitzenden unterzeichnet das ggf. noch zu korrigierende Protokoll.

Tennisclub Blau-Gelb Hamburg e. V.

Das Protokoll der MV wird den Mitgliedern innerhalb von 14 Tagen in elektronischer Form zugestellt. Die Mitglieder haben ihrerseits 14 Tage Zeit, Korrekturanmerkungen oder Ergänzungen an den Vorstand zu melden. Der Vorstand tauscht sich mit den Personen telefonisch und/oder per E-Mail aus, um eine einvernehmliche Lösung zu erzielen. Nach Erzielung der einvernehmlichen Lösung, gilt das Protokoll als verabschiedet. Das verabschiedete Protokoll wird den Mitgliedern umgehend zugesendet.

Sollte der seltene Fall auftreten, dass Vorstand und Mitglied keine einvernehmliche Lösung erzielen konnten, wird der Sachverhalt auf der kommenden MV zur Diskussion gestellt und abgestimmt. Der zu diskutierende Sachverhalt wird bereits in dem zur MV mitgeteilten Protokoll dargestellt.

§ 13 Rechnungs-/Finanzprüfung

Die MV wählt für jeweils zwei Jahre zwei Rechnungsprüfer. Sie prüfen die Buchführung und den Jahresabschluss und berichten der MV. Sie dürfen nicht dem Vorstand oder einem von diesem berufenen Gremium angehören. Die Wiederwahl der Rechnungsprüfer ist möglich.

§ 14 Satzungsänderung

Anträge auf Änderung der Satzung müssen spätestens eine Woche nach Einladung zur MV in Textform beim Vorstand eingereicht werden und bedürfen der Annahme durch Zwei-Drittel der in der MV persönlich oder online anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 15 Haftung

Für Körper- und Sachschäden, die bei der Ausübung des vom Verein betriebenen Sportes entstehen, haftet der Verein nicht. Der Vorstand haftet für Schäden, die aus seinen Handlungen für den Verein entstehen, nur bei Schäden aus vorsätzlichem Handeln.

§ 16 Auflösung

Anträge zur Auflösung des Vereins müssen bis 31. Dezember des Vorjahres in Textform beim Vorstand eingereicht werden und bedürfen der Annahme durch Vier-Fünftel der persönlich oder online erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Förderung **des Sports**, der Förderung der Wissenschaft und Forschung, Erziehung, Volks- und Berufsbildung oder der Unterstützung von Personen, die im Sinne von § 53 AO (Mildtätige Zwecke) bedürftig sind. Die über die Auflösung entscheidende MV bestimmt mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit, welche steuerbegünstigte/n Körperschaft/en das Vereinsvermögen erhalten soll/en.

§ 17 Datenschutz

Der Verein erhebt, verarbeitet, speichert und nutzt zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse seiner Mitglieder. Hierbei werden die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) beachtet. Näheres wird in einer Datenschutzerklärung geregelt.